

# Satzung des Akkordeonclub Laaber

Stand: 15. November 1996

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der am 27.09.1985 gegründete Verein trägt den Namen Akkordeonclub Laaber. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach dem Eintrag den Zusatz e.V. Er hat seinen Sitz in Laaber. Er ist Mitglied des Deutschen Harmonika Verbandes e.V., Sitz Trossingen, Mitglieds-Nr. 6204. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt weder wirtschaftliche, noch auf die Erzielung von Gewinn gerichtete Ziele. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Pflege, Ausbreitung und Verschönerung der Volks- und Akkordeonmusik.

Der Satzungszweck und die Aufgaben werden verwirklicht durch:

- a) Erzielung und Förderung der musikalischen Ausbildung junger Menschen. Betreuung, Schulung und Weiterbildung der Mitglieder in Lehrgängen und fachlichen Fragen des Orchesterspiels.
- b) Pflege der Akkordeonmusik in Erwachsenen-, Jugend- und Schüler-Orchester.
- c) Teilnahmen an den z.B. vom DHV (Deutscher Harmonika Verband) ausgeschriebenen Wettbewerben (z.B. Bayr. Orchestermeisterschaften, Tag der Harmonika usw.).

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern:  
Spieler, die einem Orchester oder einer Spielgruppe des „Akkordeonclub Laaber e.V.“ angehören.
- b) passiven Mitgliedern:  
Eltern der jugendlichen Mitglieder und Förderer des Vereins.

- c) Ehrenmitgliedern: Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um den „Akkordeonclub Laaber e.V.“ besonders verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vereinsausschusses zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen dessen ablehnenden Bescheid ist binnen 4 Wochen Berufung einzulegen. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.

Voraussetzung für die Aufnahme von aktiven Mitgliedern ist die fachliche Eignung zum Orchesterspiel, bei aktiven Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Mitgliedschaft eines Elternteils als passives Mitglied erforderlich.

Die Mitgliedschaft beginnt mit Zustimmung des Vorstandes zum Aufnahmeantrag.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluß aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, die Ehre oder das Ansehen des Vereins schädigt oder mit der Zahlung des Beitrages zwei Jahre im Rückstand ist, durch Beschluß des Vereinsausschusses mit Stimmenmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Gegen den Ausschließungsbeschuß ist eine schriftliche Berufung binnen 4 Wochen möglich. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.

Mit Ender der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird. Alle Einnahmen dienen zum Bestreiten des anfallenden Vereinsaufwandes. Der Beitrag muß bis zum 31.03. des Kalenderjahres bezahlt werden. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Den Mitgliedern steht das Recht zu,

- a) bei den Beschlüssen und Wahlen der Mitgliederversammlung nach Maßgabe dieser Satzung mitzubestimmen und Anträge einzubringen sowie ein Amt zu übernehmen;
- b) an den Einrichtungen des Vereins teilzunehmen, Beschwerden, Vorschläge und Anträge an den Vorstand des Vereins zu richten.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) alle ihnen auf Grund dieser Satzung obliegenden Pflichten zu erfüllen und die Interessen des Vereins in jeder Hinsicht zu wahren;
- b) die Beiträge und Umlagen zum festgesetzten Termin in der festgesetzten Höhe an den Verein zu entrichten.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuß
- c) die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Der Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden (Mindestalter 21 Jahre).

Die beiden Vorsitzenden sind dem Vorstand im Sinne §26 BGB. Sie vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; Die Vertretungsbefugnis des 2. Vorsitzenden wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden.

Der Vorsitzende ist für die ordentliche Geschäftsführung, die Einhaltung der Satzung und der Durchführung der Versammlungsbeschlüsse verantwortlich. Die Niederschriften über sämtliche Versammlungen und Ausschußsitzungen sind von ihm und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Auch nach den Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.

## **§ 9 Der Vereinsausschuß**

Der Vereinsausschuß besteht aus:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- 1. Kassier
- 1. Schriftführer

den Dirigenten/innen  
dem Pressewart  
dem Notenwart  
dem Instrumentenwart  
dem Jugendsprecher  
und den Beisitzern.

Der Vereinsausschuß ist für die Beratung und Beschlußfassung von Vereinsangelegenheiten verantwortlich. Bei Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Ausschußsitzung. Die Einladung der Mitglieder zu einer Ausschußsitzung erfolgt mündlich, mindestens 3 Tage vor der Sitzung durch den Vorsitzenden.

Bei Abstimmungen hat jedes Vorstands- und Ausschußmitglied eine Stimme, auch wenn es mehrere Ämter auf sich vereinigt.

Der Vereinsausschuß wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl angerechnet, gewählt.

Der Vereinsausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Vorstands- und Ausschußmitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind.

Scheidet ein Vortands- oder Ausschußmitglied innerhalb einer Wahlperiode aus dem Verein aus, so ergänzt sich der Vorstand oder Ausschuß für den Rest der Wahlperiode durch Beschluß des Vereinsausschusses. Die Abberufung einzelner Vorstands- und Ausschußmitglieder aus wichtigen Gründen ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Einen wichtigen Grund stellt insbesondere die grobe Pflichtverletzung, die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder sonstige völlige Unzumutbarkeit der weiteren Tätigkeit einzelner Vorstands- oder Ausschußmitglieder dar.

Die einzelnen Ausschußmitglieder haben folgende Aufgaben:

- a) Der Kassier führt die Kassengeschäfte. Er hat alle Ausgaben und Einnahmen in einem Kassenbuch festzuhalten. Für alle Ausgaben ist ein Beleg vorzuweisen. Für Ausgaben über 50,- DM ist die Einverständnis des Vorsitzenden einzuholen.  
Anläßlich der Jahreshauptversammlung hat der Kassier einen Kassenbericht über das abgelaufene Kalenderjahr (entspricht dem Geschäftsjahr) vorzulegen. Der Kassenbericht ist vor der Vorlesung bei der Mitgliederversammlung von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer gehören nicht dem Vereinsausschuß an. Die Kassenprüfer sind berechtigt jederzeit die Rechnungsbelege, die Eintragungen im Kassenbuch und das Vereinsvermögen nach freiem Ermessen oder auf Verlangen des Vorstandes, jedoch mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Sie haben das Ergebnis der Prüfung bei der Mitgliederversammlung zu berichten.
- b) Der Schriftführer ist für das Schriftwesen im Verein zuständig. Er hat alle Schriftstücke anzufertigen, soweit sie vom Vorsitzenden nicht selbst geschrieben werden und den Schriftwechsel des Vereins in Absprache mit dem Vorstand und dem Ausschuß zu führen.  
Er hat insbesondere die Protokolle der Ausschußsitzungen und Mitgliederversammlungen zu fertigen, die von einem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Vorstands- und Ausschußmitglieder, die einem Beschluß nicht zustimmen, sind auf ihren Wunsch hin in die Niederschrift namentlich aufzuführen.  
Im Verhinderungsfall bestellt das jeweilige Organ einen Protokollführer.
- c) Die Dirigenten/innen sind für die musikalische Ausbildung und Leitung der Vereinsorchester zuständig. Die Programmgestaltung bei öffentlichen Aufführungen erfolgt im Einvernehmen mit dem Vorstand.  
Die Vereinsdirigenten/innen können Vorschläge für notwendige Anschaffungen von Noten und Instrumenten machen.

Über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern in eines der Orchester oder einer Spielgruppe des Vereins entscheiden die Dirigenten gemeinsam mit dem Ausschuß, wobei die musikalischen Fähigkeiten im Vordergrund stehen müssen. Die Dirigentinnen können mit Genehmigung des Ausschusses Spieler die den musikalischen Anforderungen nicht entsprechen in ein anderes Orchester oder Spielgruppe versetzen.

Die Höhe ihrer Vergütung legt der Vereinsausschuß fest.

- d) Der Pressewart hat die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit dem Vorstand zu erledigen. Seine Aufgabe erstreckt sich insbesondere auf die Erstellung einer Vereinszeitung und Veröffentlichungen in den örtlichen Presseorganen.
- e) Der Notenwart hat den Notenbestand des Vereins zu verwalten und instandzuhalten, sowie in Absprache mit den Vereinsdirigenten und dem Ausschuß Neuanschaffungen von Notenmaterial durchzuführen und Ersatz für verlorengegangenes oder unbrauchbares Notenmaterial zu beschaffen. Ihm obliegt insbesondere die Pflicht, ein Verzeichnis der vereinseigenen Noten zu führen.
- f) Der Instrumentenwart hat die Musikinstrumente des Vereins zu verwalten und dem Ausschuß geeignete Instrumente oder zusatzeinrichtungen für Neubeschaffung oder Ersatz zu empfehlen, sowie in Absprache mit den Vereinsdirigenten/innen und dem Ausschuß Neuanschaffungen von Instrumenten durchzuführen und Ersatz für verlorene oder unbrauchbare Instrumente zu beschaffen. Ihm obliegt insbesondere die Pflicht, ein Inventar-Verzeichnis zu führen.
- g) Der/die Jugendsprecher/rin vertritt die jugendlichen Vereinsmitglieder im Ausschuß.
- h) In dem Vereinsausschuß kann je 20 Mitglieder ein Beisitzer gewählt werden. Maßgebend ist der Mitgliederstand am Tag der Wahl.

Die Ausschußmitglieder und Kassenprüfer werden zusammen mit den Mitgliedern der Vorstandschaft auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung in einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Die Vereinsdirigenten/innen werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Der Vorstand und der Ausschuß führen die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden erstattet. Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Ausschusses gebunden.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zusammen. Sie ist vom Vorstand durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Laaber unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist zur Einladung beträgt 14 Tage. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Die Tagesordnung erstreckt sich im allgemeinen auf folgende Punkte:

- 1.) Entgegennahme der Berichte
  - a) des Vorsitzenden
  - b) des Kassiers
  - c) des Schriftführers
  - d) der Kassenprüfer
  - e) der Dirigenten/innen
- 2.) Entlastung der Vorstandschaft

- 3.) Nach Ablauf der Wahlperiode Neuwahlen der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses sowie der Kassenprüfer
- 4.) Genehmigung und Festlegung des Jahresbeitrages
- 5.) Satzungsänderungen
- 6.) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

Anträge zur Mitgliederversammlung werden berücksichtigt, wenn sie mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht wurden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben bzw. die Vereinsinteressen es erfordern oder wenn 1/4 der aktiven Mitglieder dies unter Vorlage einer Tagesordnung fordern. Der genaue Grund und Zweck sind anzugeben.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Satzungsänderungen sowie zur Auflösung des Vereins ist eine zwei Drittel Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

Für die Wahlen wird bestimmt:

- a) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes durch Handaufheben einen Wahlausschuß, der die Wahl leitet, die Stimmen auszählt, das Wahlergebnis bekanntgibt und die Gewählten befragt, ob sie die Wahl annehmen. Der Wahlausschuß umfaßt mindestens zwei Vereinsmitglieder.
- b) Gewählt ist, wer bei der Abstimmung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.
- c) Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden erfolgt in geheimer Wahl.
- d) Die Wahl der Ausschußmitglieder und der Kassenprüfer kann durch Handaufheben erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt und nur ein Wahlvorschlag vorliegt.
- e) Wählbar ist jedes volljährige stimmberechtigte Mitglied des Vereins. Ein Mitglied kann auch gewählt werden, wenn es nicht in der Mitgliederversammlung anwesend ist. In diesem Fall muß zuvor dem gegenüber dem Vorstand schriftlich erklären, ob es der Wahl zustimmen wird.
- f) Eine Briefwahl ist ausgeschlossen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach vollendetem 16. Lebensjahr. In Fragen welche die jugendlichen Mitglieder betreffen, haben die Erziehungsberechtigten der Jugendlichen beratende Stimme.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und über die gefaßten Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, zu unterzeichnen und vom 1. Vorsitzenden zu bestätigen. Der Inhalt des Protokolls ist den Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

## **§ 11 Verfügungsrecht (Innenverhältnis)**

Der 1. oder 2. Vorsitzende (gem. § 8) ist befugt Rechtsgeschäfte bis 200,- DM selbstständig vorzunehmen. Der Vorstand ist nur gemeinsam beschlussberechtigt Rechtsgeschäfte bis zu 500,- DM vorzunehmen. Bei Anschaffungen von bleibenden Wert ist die Meinung des Vereinsausschusses zu hören. Der Vereinsausschuß (gem. § 9) ist zur Vornahme von Rechtsgeschäften bis zu einem Wert von 5.000,- DM selbstständig befugt. Darüber hinausgehende Ausgaben bedürfen im Einzelfall der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## **§ 12 Eigentumsbegriff**

Alle dem Verein dienenden Einrichtungen und Geräte, die von den Mitgliedern durch eigene Arbeitsleistung, durch finanzielle und materielle Beiträge geschaffen und angeschafft werden, sind Eigentum des Akkordeonclub Laaber e.V. Die Begründung von Vorbehaltsgut ist ausgeschlossen.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann nur durch Beschluß einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluß ist eine zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Laaber, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 14 Schlußvorschriften**

In allen in dieser Satzung nicht geregelten Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes - Registergericht - in Kraft.

Laaber, den 15. November 1996